

## **SATZUNG**

### **der Stadt Bergkamen über die Unterhaltung des Übergangwohnheimes Erich-Ollenhauer-Straße vom 27.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27.03.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1997 (BGBl. I, S. 1430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I, S. 623), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

1. Die Stadt Bergkamen unterhält in 59192 Bergkamen, Erich-Ollenhauer-Straße, ein Übergangwohnheim zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen
2. Das Übergangwohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bergkamen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

1. Das Übergangwohnheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen.
2. Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen kann eine Benutzungsordnung für das Übergangwohnheim erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung regelt.

#### **§ 3**

#### **Einweisung**

1. Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangwohnheim erhält der Benutzer:

- 1.1 Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und das Übergangwohnheim bezeichnet sind.
- 1.2 Einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangwohnheimes.
- 1.3 Unterkunftsschlüssel
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb eines Übergangwohnheimes verlegt werden.
3. Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangwohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  - 3.1 die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
  - 3.2 den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen Folge zu leisten.
4. Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
  - 4.1 anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  - 4.2 schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des Übergangwohnheimes oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Nr. 2) verstoßen hat.Sie kann ferner widerrufen werden, wenn
  - a) Belange einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Bewirtschaftung dies erfordern, wie z. B. Nutzung von Wohnraumkapazitäten, Reparaturen, Renovierungen, Aufgabe der Einrichtung oder von Teilen davon,
  - b) soziale oder familiäre Gründe dies erforderlich machen.
5. Der Benutzer hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
  - 5.1 die Einweisung widerrufen wird,
  - 5.2 der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen.

#### **§ 4 Haftung**

1. Für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer durch einen anderen Benutzer oder einen Dritten zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
2. Für Schäden, die auf die Beschaffenheit des Übergangwohnheimes oder auf das Verhalten städt. Bediensteter zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Benutzer haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Übergangwohnheimes dem Träger zufügt. Dies umfaßt auch die Schäden, die entstehen, weil die Stadt Bergkamen durch die Schadensverursachung einem Dritten schadenersatzpflichtig geworden ist.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer
  - 1.1 Gegenstände, die zur Einrichtung des Übergangwohnheimes gehören, ohne ausdrückliche Erlaubnis eines städt. Bediensteten aus den Räumlichkeiten des Heimes entfernt,
  - 1.2 das Übergangwohnheim oder seine Einrichtungen mehr als für den normalen Wohn- und Unterbringungsgebrauch erforderlich verschmutzt,
  - 1.3 Dritte, die nicht berechtigt sind, das Übergangwohnheim zu benutzen, dort unterbringt,
  - 1.4 Weisungen städt. Bediensteter nicht Folge leistete, insbesondere sich einer unverzüglichen Räumung unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 dieser Satzung widersetzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergkamen über die Unterhaltung des Übergangwohnheimes Erich-Ollenhauer-Straße vom 09.04.1998 ausser Kraft.